

## Haushaltssatzung der Stiftung Aumühle für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird nach Beschluss des Kuratoriums der Stiftung Aumühle vom 19.03.2024 – und mit Genehmigung<sup>1</sup> der Kommunalaufsichtsbehörde – diese Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>2</sup> auf		49.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>2</sup> auf		31.300 EUR
einem Jahresüberschuss von		17.700 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich <sup>3</sup>		0 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>3</sup>		17.700 EUR
2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		49.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		31.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		150.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf		320.000 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf		0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf		0.00 Stellen <sup>4</sup>

**§ 3<sup>5</sup>**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Geschäftsführung ihre Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Kuratorium mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungen zu berichten.

**§ 4**

Als Anlage gilt der Stellenplan. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aumühle hat durch Beschluss vom 28.03.2024 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2024 gemäß § 10 der Stiftungssatzung genehmigt.

Aumühle, den 01.01.2024

\_\_\_\_\_  
Der Geschäftsführer

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.01.2024 erteilt<sup>1</sup>.

\_\_\_\_\_  
<sup>1</sup> Nur bei Genehmigung

<sup>2</sup> Ohne interne Leistungsbeziehungen

<sup>3</sup> Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

<sup>4</sup> Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

<sup>5</sup> Kein Pflichtbestandteil der Satzung.